

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 339
Auf einen Blick	S. 342

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG DER UNTEREN JAGDBEHÖRDE KREFELD

Nach § 22 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen wird die nach § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) festgesetzte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Bereich der Stadt Krefeld im Bereich der gefährdeten Kulturen wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober 2021
Getreide	21. Februar bis 31. März 2021 15. Juni bis 31. Oktober 2021
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai 2021
Mais	15. April bis 15. Juli 2021
Raps	21. Februar bis 31. März 2021 15. Juni bis 31. Oktober 2021

Im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.10.2021 gilt die Schonzeitaufhebung ausschließlich für Jungtauben der Art Ringeltaube

Nach § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt Teil I - BGBl. I - Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Es gelten die folgenden Auflagen:

- » Es darf nur an gefährdeten Flächen und nach Schadenseintritt die Jagd auf einzelne (**Jung**)-Ringeltauben ausgeübt werden.
Bei der Durchführung der Jagd im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.10.2021 ist durch geeignete Maßnahmen und Jagdmethoden (z.B. Schuss mit der kleinkalibrigen Kugelwaffe auf sitzende Ringeltauben) sicherzustellen, dass **ausschließlich Jungtauben** erlegt werden
- » Die gefährdeten Flächen sind vor Beginn der Jagdausübung unter Nennung der Feldblocknummer und der gefährdeten Kultur der Unteren Jagdbehörde zu benennen (bereits eingereichte Anträge auf Schonzeitaufhebung, die diese Voraussetzungen erfüllen, gelten als Meldung im Sinne dieser Allgemeinverfügung).
- » Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom Beginn der Verfügung bis zum 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November der unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das laufende Jagdjahr zum 15. April 2022 bleibt hiervon unberührt.
- » Diese Verfügung kann jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Begründung:

I.
Entsprechend der aktuellen Erlasslage der obersten Jagdbehörde hat die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung zur Schonzeitaufhebung für Ringeltauben in diesem Gebiet grundsätzlich Stellung genommen.
In der Vergangenheit konnte bei einem Großteil (63%) der zur Schonzeit erlegten Alttauben die Produktion von Kropfmilch festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein Sekret, mit dem die Jungen innerhalb der ersten etwa 14 Tage gefüttert werden. Da Jungvögel etwa 4-6 Wochen von den Altvögeln versorgt werden ist zudem davon auszugehen, dass es sich auch bei weiteren Altvögeln (ohne Kropfmilch) ebenfalls um zur Aufzucht der Jungen notwendige Altvögel handelt bzw. um Tiere die sich noch im Brutgeschäft befinden.
Eine Ringeltaube mit Kropfmilch ist damit ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier. Ein Abschuss ist ein Verstoß gegen § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz. Da Jungvögel nicht mehr von beiden Altvögeln versorgt werden können, sind diese länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen ausgesetzt (Straftat nach § 17 Nr. 2 TierSchG). Dies gilt auch unabhängig davon, ob aufgrund des § 24 Abs. 2 LJG eine Bejagung in den Setz und Brutzeiten zugelassen wird. Der § 22 Abs. 4 BJG gilt insbesondere für die Jagdausübung im Rahmen einer Schonzeitaufhebung (Elterntierschutz).
Aus diesen Gründen ist eine Bejagung von Alttauben auf besonders gefährdeten Kulturen maximal bis zum 30. April zu vertreten. Darüber hinaus ist eine letale Vergrämung nur bei eintreten.

tenden Schäden auf besonders gefährdeten Flächen und nur von wenigen Jungtauben (erkennbar an dem fehlenden Halsfleck) vertretbar.

Hierbei sollte der Zeitraum in dem eine solche letale Vergrämung erfolgt besonders eng gefasst sein und sich am genauen Schadzeitraum der akut gefährdeten Kultur (meist nicht länger, als 2 Wochen) orientieren.

Vergrämungsabschüsse sollen ausschließlich auf den gemeldeten Schadflächen erfolgen. Hierzu sind alle Schadflächen flächenscharf anzugeben. Für eine schnelle Identifikation in der Fläche müssen mit Erlass vom 16.02.2021 die Flächenbezeichnungen (Gemarkung, Flur und Flurstück oder F) angegeben werden.

Ausdrücklich sind die letalen Vergrämungsabschüsse nicht zur Bestandsreduktion vorgesehen, sondern sollen ausschließlich der Vergrämung von Ringeltauben auf Flächen mit akut gefährdeten Kulturen dienen. Für eine Bestandsreduktion ist die reguläre Jagdzeit zu nutzen. Ist eine genaue Ansprache von jungen Ringeltauben nicht möglich oder diese nicht auf den entsprechenden Flächen vertreten muss von einer letalen Vergrämung abgesehen werden.

II.

Nach der Verordnung über die Jagdzeiten ist eine vergleichsweise lange Jagdzeit für Ringeltauben vom 01.11. bis zum 20.02. festgesetzt; außerhalb dieser Zeit sind Ringeltauben grundsätzlich mit der Jagd zu verschonen.

Nach § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) besteht jedoch die Möglichkeit, in Einzelfällen die Schonzeit u. a. zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufzuheben. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a) EG-Vogelschutzrichtlinie darf es dafür keine andere zufriedenstellende Lösung zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen geben.

Andere zufriedenstellende Lösungen als die begrenzte Schonzeitaufhebung im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind derzeit nicht erkennbar.

Eine Schonzeitaufhebung ist auch unter Berücksichtigung von Tierschutzbelangen vertretbar, sofern die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung beachtet werden, wonach nur die letale Vergrämung von (Jung-)Ringeltauben auf den tatsächlichen Schadensflächen zugelassen ist.

Am Brutgeschäft beteiligte Alttiere sind mit Beginn der Kernbrutzeit ab dem 01.05. eines Jahres ausdrücklich zu schonen.

Es besteht nach Artikel 9 Abs. 3 EG-Vogelschutzrichtlinie eine jährliche Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten gegenüber der Europäischen Kommission. Daher sind der Unteren Jagdbehörde die in der Schonzeit erlegten Ringeltauben zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person sig-

niert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
gez.
Dr. Sylvia Strelow

BEKANNTMACHUNG PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN NACH §§ 17 FF BUNDESFERNSTRASSENGE- SETZ (FSTRG) I.V.M. §§ 72 FF VERWAL- TUNGSVERFAHRENSGESETZ (VWVFG NRW) AUSBAU DER BEWIRTSCHAFTETEN RASTANLAGE GEISMÜHLE AN DER A57 VON BAU-KM 67+555 BIS BAU-KM 68+227 EINSCHLIESSLICH NOTWEN- DIGER FOLGEMASSNAHMEN AN VER- KEHRSWEGEN UND ANLAGEN DRITTER SOWIE DER ANLAGE EINER KOMPENSA- TIONSMASSNAHME AUF DEM GEBIET DER STADT KREFELD UND DER STADT MEERBUSCH (RHEIN-KREIS NEUSS).

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.06.2021, Az.: 25.04.01.01-03/15, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 15.07.2021 – 28.07.2021 bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstr. 25, 47798 Krefeld während der Dienststunden

montags – freitags vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags – mittwochs nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummern 02151 86 3801 oder 02151 86 3846; per Mail an fb62@krefeld.de möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Gemäß § 27a VwVfG NRW können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen zusätzlich über die Internetseite der Stadt Krefeld (<https://www.krefeld.de/de/vermessung/offenlage>) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Bezirksregierung Düsseldorf, den 08.07.2021
Im Auftrag
gez. Broens

BEKANNTGABE NACH § 5 ABS. 2 UVPG ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT FÜR EIN VORHABEN DER RONDO FOOD GMBH & CO. KG, MAGDE- BURGER STRASSE 65, 47800 KREFELD – ERRICHTUNG EINER ENERGIEZENTRALE

Die RONDO FOOD GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 05.02.2021 einen Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Energiezentrale, bestehend aus einem Blockheizkraftwerk (BHKW), einem Dampfkessel und einem Gas-Brennwertkessel auf dem Grundstück Magdeburger Straße 65, 47800 Krefeld gestellt. Das BHKW wird mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 2,886 MW konzipiert und mit Erdgas befeuert.

Die Energiezentrale dient zukünftig der energetischen Versorgung der bereits auf dem Betriebsgrundstück vorhandenen Produktionsanlagen zur Herstellung von Snackprodukten für Hunde und Katzen mit Strom, Dampf und Warmwasser.

Die geplante Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 (S) aufgeführt und unterliegt somit als Vorhaben dessen Vorschriften. Infolgedessen ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in der Wasserschutzzone III A des Wasserwerks Uerdingen hat die Stadt Krefeld die Ausdehnung der Vorprüfung des Einzelfalls von der nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 UVPG erforderlichen standortbezogenen Vorprüfung auf eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 gefordert.

Die vorgelegte allgemeine Vorprüfung der Antragstellerin entspricht den Anforderungen der Anlage 3 UVPG. Die hierin beschriebenen Kriterien wurden angewendet und die zur Beurteilung der Umweltauswirkungen geforderten Informationen und Planunterlagen ermittelt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich der Austausch- und Ergänzungsunterlagen sowie der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 UVPG vom 17.05.2021 ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben der Genehmigung der Energiezentrale auf die Schutzgüter und Umweltbelange zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht besteht nicht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UVPG ist nicht durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) entfällt.

Die Feststellung über die UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Heyer

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUF- STELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 847 – PARKSTRASSE / RATHER STRASSE / BRUCHWEG –

Korrektur

der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26/21 vom 01.07.2021:

Im Amtsblatt Nr. 26/21 ist versehentlich in der Überschrift eine falsche Bebauungsplan-Nummer (Nr. 834) angegeben worden. Richtig muss es heißen: Bebauungsplan Nr. 847 – Parkstraße / Rather Straße / Bruchweg – (siehe oben)

Krefeld, den 05.07.2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Norbert Hudde
Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

**Innung für Sanitär-Heizung-Klima-
Apparatebau Krefeld**

09.07. – 11.07.2021
Michael-Franz Kotalla
Illerstraße 15
47809 Krefeld
54 18 65

16.07. – 18.07.2021
Carl Lechner GmbH
Vinzenzstraße 15
47799 Krefeld
80 62-0

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

**oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05- 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05- 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.